



Antrag

der Abgeordneten **Thomas Kreuzer, Gudrun Brendel-Fischer, Karl Freller, Kerstin Schreyer-Stäblein, Josef Zellmeier, Petra Guttenberger, Jürgen W. Heike, Bernd Kränzle, Andreas Lorenz, Dr. Franz Rieger, Martin Schöffel, Karl Straub, Manuel Westphal, Mechthilde Wittmann** und **Fraktion (CSU)**

zur Änderung der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag

Der Landtag wolle beschließen:

Die Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2009 (GVBl S. 420, BayRS 1100-3-I), zuletzt geändert am 24. Oktober 2013 (GVBl S. 645), wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird folgender Klammerzusatz angefügt:
„(BayLTGeschO)“
2. In § 5 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „und Mitglieder“ durch die Worte „, der Parlamentarischen Geschäftsführerin oder des Parlamentarischen Geschäftsführers und der Mitglieder“ ersetzt.
3. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.
 - b) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:
„(2) Findet nach dieser Geschäftsordnung das Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers Anwendung und erhält bei der letzten maßgeblichen Rangzahl mehr als eine Fraktion exakt denselben Wert, so kommt die stärkere Fraktion nach Abs. 1 zum Zug; ein Losentscheid findet nicht statt.“
4. § 27 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:
„⁴Der Zugriff einer Fraktion auf die Stelle der Stellvertreterin oder des Stellvertreters ist unzulässig, wenn hierdurch die Zahl der Zugriffsberechtigungen einer anderen Fraktion über die nach Satz 3 bestehenden Beschränkungen vermindert würde.“
 - b) Die bisherigen Sätze 4 bis 6 werden Sätze 5 bis 7.

5. In § 49 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Stellvertretern“ die Worte „oder den Parlamentarischen Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführern“ eingefügt.
6. In § 51 Abs. 2 Satz 1 wird der Schlusspunkt am Satzende durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„ in diesem Fall kann der Gesetzentwurf von Seiten der Staatsregierung oder den Initiatoren aus der Mitte des Landtags bis zu fünf Minuten begründet werden.“
7. § 59 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
„²Die Vorschriften des § 49 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 finden entsprechende Anwendung.“
8. In § 60 Abs. 3 Satz 6 werden die Worte „Nummer 1.6“ durch die Worte „Nummer I.2.6“ ersetzt.
9. § 66 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt und die Worte „der auch die Anzahl der Rednerinnen und Redner, die jeder Fraktion zustehen und die jeweils nicht länger als fünf Minuten sprechen dürfen, unter Berücksichtigung des Stärkeverhältnisses der Fraktionen (Sainte-Laguë/Schepers) festlegt.“ gestrichen.
 - bb) Es werden folgende neue Sätze 3 und 4 eingefügt:
„³Die Verteilung der Redezeit auf die Fraktionen bestimmt sich nach Anlage 1.
⁴Die einzelnen Redner dürfen nicht länger als fünf Minuten sprechen.“
 - cc) Die bisherigen Sätze 3 bis 7 werden Sätze 5 bis 9.
 - b) In Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Satz 7“ durch die Worte „Satz 9“ ersetzt.
10. § 104 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:
„²Die Fraktionen melden dem Landtagsamt bis zum Beginn der Sitzung die Rednerinnen oder Redner zum Tagesordnungspunkt; die Reihenfolge der Redne-

rinnen und Redner richtet sich nach § 6, wobei grundsätzlich die Rednerin oder der Redner derjenigen Fraktion beginnt, deren Initiative zur Beratung ansteht.“

bb) Es wird folgender neuer Satz 3 angefügt:
„³Beginnt ein Mitglied der Staatsregierung, soll im Anschluss zunächst eine Rednerin oder ein Redner der stärksten Oppositionsfraktion das Wort erhalten.“

cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Weitere Wortmeldungen sind ab Eröffnung der Sitzung bis zum Schluss der Aussprache über den Tagesordnungspunkt, auf den sie sich bezieht, möglich. ²Sie erfolgen bei dem amtierenden Präsidium oder den für die Redezeitverwaltung zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Landtagsamts.“

c) Abs. 3 wird aufgehoben.

d) Die bisherigen Abs. 4 und 5 werden Abs. 3 und 4.

11. In § 111 Abs. 4 Satz 5 wird der Schlusspunkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„ die Möglichkeit von Zwischenbemerkungen zu Debattenbeiträgen von Mitgliedern der Staatsregierung bleibt hiervon für alle Fraktionen unberührt.“

12. § 173 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird vor dem Wort „Ausschuss“ das Wort „federführende“ eingefügt.

bb) Es wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:
„⁴Eine Anhörung nach Satz 2 ist im Beschluss als solche zu bezeichnen.“

cc) Die bisherigen Sätze 4 bis 6 werden Sätze 5 bis 7.

b) Es wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) ¹Eine erneute Anhörung zu demselben Beratungsgegenstand ist nur zulässig, wenn der Ausschuss dies beschließt; Vorlagen und Änderungsanträge hierzu gelten als einheitlicher Beratungsgegenstand. ²Abs. 1 Satz 2 findet keine Anwendung.“

c) Die bisherigen Abs. 2 bis 4 werden Abs. 3 bis 5.

13. Anlage 1 erhält folgende Fassung:

„I. Redezeiten gemäß § 107

1. Grundsatz:

Für die Aussprache werden Gesamtredezeiten festgelegt. Zwei Drittel der Gesamt-

redezeit erhalten die Fraktionen zu gleichen Teilen. Der darüber hinausgehende Zeitan- teil verteilt sich auf die Fraktionen von CSU, SPD, Freie Wähler und Bündnis 90/Die Grünen im Verhältnis 4:2:1:1.

2. Allgemeine Redezeitregelungen:

Es gelten – soweit der Ältestenrat keine abweichende Regelung trifft (vgl. Nr. 3) – folgende Redezeiten:

2.1 Erste Lesungen:

2.1.1 Begründung:

5 Minuten je Gesetzentwurf oder Staatsver- trag

2.1.2 Aussprache:

(grundsätzlich auch bei verbundenen Ers- ten Lesungen)

Gesamtredezeit der Fraktionen: 24 Minuten

2.2 Zweite Lesungen:

2.2.1 Aussprache zu Gesetzentwürfen:

Bei einer Zweiten Lesung oder zwei ver- bundenen Zweiten Lesungen:

Gesamtredezeit der Fraktionen: 48 Minuten

Bei drei oder mehr verbundenen Zweiten Lesungen:

Gesamtredezeit der Fraktionen: 96 Minuten

2.2.2 Aussprache zu Staatsverträgen:

Bei einer Zweiten Lesung oder zwei ver- bundenen Zweiten Lesungen:

Gesamtredezeit der Fraktionen: 24 Minuten

Bei drei oder mehr verbundenen Zweiten Lesungen:

Gesamtredezeit der Fraktionen: 36 Minuten

2.3 Verfassungsstreitigkeiten:

2.3.1 Berichterstattung:

5 Minuten

2.3.2 Aussprache:

Gesamtredezeit der Fraktionen: 24 Minuten

2.4 Interpellationen:

Aussprache:

Gesamtredezeit der Fraktionen: 72 Minuten

2.5 Anträge bzw. Dringlichkeitsanträge, die in den Ausschüssen vorberaten wurden:

Aussprache:

Bei einem Antrag oder zwei verbundenen Anträgen:

Gesamtrededzeit der Fraktionen: 24 Minuten

Bei drei oder mehr verbundenen Anträgen:

Gesamtrededzeit der Fraktionen: 36 Minuten

2.6 Dringlichkeitsanträge, die zum Plenum eingereicht werden:

2.6.1 Jede Fraktion kann nur einen Dringlichkeitsantrag, und zwar den mit der niedrigsten Rangziffer, zum Aufruf bringen. Bei gemeinsamem Aufruf mehrerer Dringlichkeitsanträge gelten beide als aufgerufen, wenn sie von ihren Fraktionen jeweils die Rangziffer 1 erhalten haben.

2.6.2 Die Gesamtrededzeit der Fraktionen für die Beratung der Dringlichkeitsanträge beträgt 120 Minuten. Es ist Sache der Fraktionen, ihre Redezeit auf die einzelnen Dringlichkeitsanträge und die jeweiligen Rednerinnen und Redner zu verteilen. Verzichten eine oder mehrere Fraktionen auf die Einbringung von Dringlichkeitsanträgen, reduziert sich die Gesamtrededzeit aller Fraktionen entsprechend jeweils um 24 Minuten.

2.7 Petitionen:

2.7.1 Berichterstattung:

5 Minuten

2.7.2 Aussprache:

Gesamtrededzeit der Fraktionen: 24 Minuten

2.8 Immunitätsangelegenheiten:

2.8.1 Berichterstattung:

5 Minuten

2.8.2 Aussprache:

Gesamtrededzeit der Fraktionen: 24 Minuten

3. Abweichende Festsetzung des Ältestenrats von den allgemeinen Redezeitregelungen nach Nummer 2:

Der Ältestenrat kann zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt längere Gesamtrededzeiten als die unter Nummer 2 festgelegten beschließen.

4. Soweit keine allgemeine Redezeitregelung nach Nummer 2 besteht, gilt Folgendes:

4.1 Es gelten folgende Redezeiten:

Gesamtrededzeit der Fraktionen: 24 Minuten

4.2 Der Ältestenrat kann abweichend längere Gesamtrededzeiten beschließen.

5. Redezeitverteilung:

Die jeweils festgelegten Gesamtrededzeiten verteilen sich nach den in Nummer I.1. aufgestellten Kriterien wie folgt auf die einzelnen Fraktionen (Angabe in Minuten):

Gesamtrededzeit	CSU	SPD	Freie Wähler	Bündnis 90/ Die Grünen
24	8	6	5	5
36	12	9	7,5	7,5
48	16	12	10	10
60	20	15	12,5	12,5
72	24	18	15	15
84	28	21	17,5	17,5
96	32	24	20	20
108	36	27	22,5	22,5
120	40	30	25	25
132	44	33	27,5	27,5
144	48	36	30	30
156	52	39	32,5	32,5
168	56	42	35	35
180	60	45	37,5	37,5

6. Besonderheiten bei Begründung oder Wortergreifung durch die Staatsregierung:

6.1 Grundsatz:

Die Redezeit der Staatsregierung richtet sich jeweils nach der Redezeit der stärksten Fraktion. Spricht die Staatsregierung über die der stärksten Fraktion zustehende Redezeit hinaus, verlängert sich die Redezeit der einzelnen Fraktionen im gleichen Umfang. Bei mehrfacher Wortergreifung durch die Staatsregierung werden diese Sprechzeiten zusammengerechnet.

6.2 Rederecht der Fraktionsvorsitzenden:

Nach der Rede der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten kann die oder der Vorsitzende der stärksten die Staatsregierung nicht stützenden Fraktion das Wort ergreifen. In diesem Falle ist den Vorsitzenden der anderen Fraktionen nach der Oppositionsführerin oder dem Oppositionsführer auf Wunsch das Wort zu erteilen.

6.3 Wortergreifung nach Schluss der Aussprache:

Die Aussprache ist wieder eröffnet. In diesem Fall bemisst sich die Redezeit der Fraktionen nach der von der Staatsregierung in Anspruch genommenen Redezeit.

Einer Rednerin oder einem Redner der in Opposition befindlichen Fraktionen ist als erster Rednerin oder als erstem Redner das Wort zu erteilen.

Dies gilt nicht, wenn die Staatsregierung

- bei der Beratung einer Regierungserklärung oder bei der Ersten Lesung des Haushaltsgesetzes zusammenfassend Stellung nimmt,

oder

- bei der Besprechung einer Interpellation, sich zu dem Sachantrag, ihre Ausführungen entsprächen nicht der Meinung des Hauses, geäußert hat.

II. Aktuelle Stunde:

Bei Aktuellen Stunden gilt für die Verteilung der Anzahl der Redner auf die Fraktionen folgendes Verhältnis:

CSU	SPD	Freie Wähler	Bündnis 90/ Die Grünen
4	2	1	1

Begründung:

Zu Nr. 1:

Mit der Änderung erhält die Geschäftsordnung des Bayerischen Landtags eine amtliche Abkürzung, um das Zitieren der Geschäftsordnung in der Praxis zu erleichtern.

Zu Nr. 2 und 5:

Die Parlamentarischen Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer nehmen bei der Organisation und Koordination der parlamentarischen Arbeit innerhalb und zwischen den Fraktionen eine wichtige Aufgabe wahr. Bislang sind sie in der Geschäftsordnung nicht erwähnt. Ziel der Änderungen in den § 5 Abs. 2 und § 49 Abs. 1 ist, die Parlamentarischen Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer mit Blick auf deren besondere Funktion in der Geschäftsordnung des Landtags zu verankern.

Zu Nr. 3:

Durch den neuen § 6 Abs. 2 werden Losentscheide bei Anwendung des Verteilungsverfahrens nach Sainte-Laguë/Schepers ausgeschlossen. Erhalten nach diesem Verteilungsverfahren bei der letzten maßgeblichen Rangzahl zwei oder mehrere Fraktionen denselben Wert, kommt künftig die stärkere Fraktion zum Zug.

Zu Nr. 4:

Nach § 27 Abs. 1 bestimmt das Stärkeverhältnis der Fraktionen ihren Anteil an den Stellen der Ausschussvorsitzenden und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter. Dabei gilt es nach § 27 Abs. 2 Satz 3 im Rahmen des Zugriffsverfahrens einschränkend zu beachten, dass Vorsitzender und Stellvertreter nicht der gleichen Fraktion angehören dürfen.

Nachdem zu Beginn der 17. Wahlperiode im Zugriffsverfahren auf die Stellvertreterpositionen Unklarheiten aufgetreten sind, soll nunmehr klargestellt werden, dass der Zugriff einer Fraktion auf eine Stellvertreterstelle unzulässig ist, wenn hierdurch eine andere Fraktion daran gehindert wird, von den ihr nach § 27 Abs.1, Abs. 2 Satz 3 zustehenden Zugriffsberechtigungen Gebrauch zu machen.

Zu Nr. 6:

Die Ergänzung stellt klar, dass im Rahmen der Ersten Lesung von Gesetzentwürfen neben der Aussprache auch eine Begründung der Vorlage möglich ist. Die Möglichkeit zur Begründung findet sich bislang lediglich in der Anlage zur Redezeit.

Zu Nr. 7:

Bisher besteht nur bei Gesetzesinitiativen eine Regelung, von wem die Vorlage bei Einbringung unterzeichnet sein muss. Bei Antragsinitiativen fehlt dagegen eine entsprechende Bestimmung. Diese Lücke soll durch die Aufnahme einer Verweisung in § 59 Abs. 1 geschlossen werden.

Zu Nrn. 8, 9 und 13:

Bisher steht allen Fraktionen ungeachtet der Fraktionsgröße in Plenardebatten die gleiche Redezeit zu, was zu einem Missverhältnis zwischen Regierungs- und Oppositionsfraktionen führt.

Ziel der Änderung ist eine gerechtere Ausgestaltung der Redezeitverteilung, die auch das Stärkeverhältnis der Fraktionen berücksichtigt. Konkret sollen künftig für die einzelnen Beratungsgegenstände Gesamtredeweiten festgelegt werden, die sich wie folgt auf die einzelnen Fraktionen verteilen: Zwei Drittel der Gesamtredeweite erhalten die Fraktionen zu gleichen Teilen. Das restliche Drittel wird auf die Fraktionen nach dem Maßstab 4:2:1:1 verteilt. In die Anlage 1 wird eine Tabelle aufgenommen, aus der sich die konkrete Verteilung der Gesamtredeweiten auf die Fraktionen ergibt.

Die Redezeit der Staatsregierung richtet sich nach der größten Fraktion. Der gewählte Verteilungsschlüssel stellt sicher, dass Regierung und Mehrheitsfraktion zusammen genau dieselbe Redezeit zustehen wie den drei Oppositionsfraktionen.

In Anlehnung an die Neuregelung der Plenardezeiten soll künftig auch bei der Aktuellen Stunde die Zahl der Redner im Verhältnis 4:2:1:1 auf die Fraktionen von CSU, SPD, Freie Wähler und Bündnis90/Die Grünen verteilt werden.

Zu Nr. 10:

§ 104 bestimmt, dass die Rednerinnen und Redner im Plenum in der Reihenfolge sprechen, in der sie sich bei der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer gemeldet haben. Von dieser Regelung wird bereits seit längerem abgewichen. Zum einen teilen die Fraktionen dem Landtagsamt die Rednerinnen und Redner zu den einzelnen Tagesordnungspunkten bereits vorab mit. Zudem wird bei der Rednerreihenfolge grundsätzlich nach der Größe der Fraktionen vorgegangen, wobei grundsätzlich die Fraktion beginnt, deren Initiative zur Beratung ansteht. Mit den Änderungen wird § 104 an diese bewährte Praxis angepasst. Werden von einer oder mehreren Fraktionen mehrere Rednerinnen oder Redner zu einem Tagesordnungspunkt benannt, so auch für diese weiteren Redner dieselbe Rednerreihenfolge wie für die ersten Redner und Rednerinnen.

Zu Nr. 11:

Mit der Änderung sollen Auslegungsschwierigkeiten bei § 111 Abs. 4 beseitigt werden. Es wird klargestellt, dass die Mitglieder aller Fraktionen die Möglichkeit haben, Zwischenbemerkungen an die Mitglieder der Staatsregierung zu richten. § 111 Abs. 4 Satz 5 findet auf Zwischenbemerkungen zu Debattenbeiträgen von Mitgliedern der Staatsregierung keine Anwendung.

Zu Nr. 12:

a) Nach der aktuellen Fassung des § 173 Abs. 1 Satz 1 ist ein Ausschuss auf Verlangen eines Fünftels seiner Mitglieder aus den Fraktionen, die nicht die Staatsregierung stützen, verpflichtet, bis zu zwei Anhörungen pro Kalenderjahr zu beschließen. Dieses Minderheitenrecht soll künftig ausschließlich im federführenden Ausschuss ausgeübt werden können. Eine entsprechende Fokussierung auf den federführenden Ausschuss findet sich auch in den Geschäftsordnungen des Bundestags und anderer Länderparlamente.

Zudem sollen Anhörungen auf Grundlage des § 173 Abs. 1 Satz 2 künftig als solche ausdrücklich im Beschluss bezeichnet werden. Dadurch soll nachträglichen Unsicherheiten vorgebeugt werden, ob bei einer beschlossenen Anhörung vom Minderheitenrecht Gebrauch gemacht wurde oder nicht.

b) § 173 Abs. 1 Satz 2 gibt den Ausschussmitgliedern der Oppositionsfraktionen die Möglichkeit, zu einem Beratungsgegenstand eine Anhörung durchzusetzen. Sinn und Schutzfunktion des Minderheitenrechts entfallen jedoch, wenn zu dem Beratungspunkt bereits eine Anhörung durchgeführt wurde. Im neuen Abs. 2 wird daher bestimmt, dass eine erneute Anhörung zu einem Beratungsgegenstand nicht auf das Minderheitenrecht gestützt werden kann, sondern – sofern kein Einvernehmen darüber besteht – nur mit Mehrheit der Ausschussmitglieder beschlossen werden kann. Eine Gesetzesvorlage bzw. ein Antrag und hierzu eingereichte Änderungsanträge gelten dabei als einheitlicher Beratungsgegenstand. Dies gilt auch dann, wenn die Änderungsanträge erst nach der Anhörung eingereicht werden.